

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adress:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 146.

Freitag, 27. Juni 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Vorzahlung am Schalter der Verlagshandlung 1 Mark 85 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Witzler in Riesa. — Geschäftsstelle: R. A. Rauschstr. 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Dienstag, den 1. Juli 1902,

Vormittags 11 Uhr

kommt im Auktionslokal hier 1 zweijähriger Kleberschranz gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 27. Juni 1902.

Der Gerichtsvollz. des Rgl. Amtsgerichts.

Mittwoch, den 2. Juli 1902,

Vormittags 11 Uhr

kommen im Auktionslokal hier 1 Schreibtisch, 1 Sopha und 1 Sopha gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 27. Juni 1902.

Der Gerichtsvollz. des Rgl. Amtsgerichts.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft **C. A. Dürichen Nachfolger** in Riesa (Inhaber: Clemens Paul Georgi in Riesa und Gottfried Theodor Haberecht in Riederau) ist in Folge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf **den 21. Juli 1902, Vormittags 11 Uhr** vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte anberaumt worden.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Riesa, den 27. Juni 1902.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 27. Juni 1902.

An den Vorstand der Freien Vereinigung Kampfen gegen 1870/71 gelangte gestern folgendes Dankschreiben:

Ihre Majestät die Königin-Witwe haben den Unterzeichneten allergnädigst beauftragt, für die aus Anlaß des Ablebens Sr. Majestät des hochseligen Königs Albert dargebrachte Theilnahme herzlich zu danken.

Dresden, am 25. Juni 1902.

Ihrer Majestät der Königin-Witwe Oberhofmeister von Malortie.

Das „Dr. Journ.“ veröffentlicht folgende Verordnung, betreffend die

Armeetrauer:

Sr. Majestät der Königin haben die Trauer um des verewigten Königs Albert Majestät auf sechs Wochen — vom 20. dieses Monats an gerechnet — festzusetzen geruht.

Sie findet in den ersten drei Wochen in der bereits beschriebenen Weise statt. In den letzten drei Wochen wird von sämtlichen Offizieren, Sanitäts-offizieren und Beamten nur der Fior um den linken Oberarm getragen.

Als einschließliche 29. d. M. flaggen sämtliche militärischen Dienstgebäude halbmaß, auch darf außer bei Feuerlärm und Generalmarsch kein Spiel gerührt werden.

Dresden, den 24. Juni 1902.

Kriegsministerium, von der Planik.

Vom 1. Juli d. J. ab wird in Kreischa (Hauptzollamtsbezirk Dresden II) an Stelle der dortigen Steuerregieptur ein Untersteueramt errichtet werden.

Gestern war eine vom Stadtrath zu Waldheim abgeordnete Deputation hier anwesend, um sich über die hiesige elektrische Feueralarm-Anlage zu informieren. Dem Herren wurden die gewünschten Auskünfte v. dem Commandant des Freiw. Rettungscorps, Herrn Müller, sowie den Herren Hilbrandt, Rosenmeyer und Schlossermeister Langensfeld erteilt.

In der vergangenen Nacht haben übermüthige Burschen wieder einmal sich eine recht traurige „Heldenthat“ geleistet, indem sie die am Baumbachischen und Winkler'schen Grundstücken angebracht gewesenen Fahnenplakate der S. V. D. losgerissen haben. Vielleicht wird den „Herren“ der Vandalismus ausgetrieben mit § 303 des R. St. G. B., welcher lautet: „Wer vorsätzlich und rechtmäßig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“

Auf der Kasanienstraße, unweit der Pausierstraße, baigten sich heute Nachmittag 2 Schulknaben, wobei schließlich der eine zum Fallen kam und mit dem Kopf auf den Bordstein aufschlug, was eine sehr hart blutende Verletzung zur Folge hatte. Ein großer Wundschonenaufwand fand infolge des Vorkommnisses statt.

Der außerordentliche Landtag, welcher auf Grund der sächsischen Verfassungsurkunde binnen vier

Monaten nach dem Ableben eines Königs einzuberufen ist, wird sicherem Vernehmen nach noch vor den großen Ferien und nach neueren Nachrichten voraussichtlich für die zweite Juliwoche einberufen werden. Die Dauer dieser außerordentlichen Session, welche über die Civilliste des neuen Königs, sowie über die Apanagen der Königin-Witwe und der königlichen Prinzen zu beschließen hat, wird sich nur auf wenige Tage erstrecken. Der „Dr. Anz.“ schreibt hierzu noch: Beim letzten Thronwechsel im Jahre 1873 wurde die Apanage für die Königin-Witwe auf 41111 Thaler 3 Neugroschen 3 Pfennige (rund 123330 M.), die des Kronprinzen und nachmaligen Königs Albert auf 61666 Thaler 20 Neugroschen (rund 185000 M.) festgesetzt. Beide Positionen werden diesmal entsprechend den gänzlich veränderten Verhältnissen wesentlich höher eingestellt werden müssen. Zuletzt waren die Civilliste Sr. Majestät des Königs Albert mit 3052300 M., die Schatzkassenbedürfnisse, Garderoben- und Hofstaatgelder für Ihre Majestät die Königin mit 90000 M. jährlich in den ordentlichen Staatshaushalt eingebracht, ferner als Apanagen der Rentenbetrag der Sekundogenitur Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Georg mit 262088 M., die Apanage Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich August mit 200000 M. und die Apanage Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Johann Georg mit 100000 M. jährlich. Von allgemeinem Interesse ist das, was die Verfassungsurkunde des Königsreiches Sachsen vom 4. September 1831 bezüglich des königlichen Hausfideikommisses, des Privatvermögens des Königs, der Civilliste und der Apanagen bestimmt. Danach besteht das königliche Hausfideikommiss aus Allem, was zur Einrichtung oder Bieder der königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Seditz und Hubertsburg dient, dem Hofstaat, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, Pferden, Wagen oder sonstigem Inventar, den Jagdverordnungen, den im Grünen Gewölbe und anderen königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldesammlung, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrhammer. Dem königlichen Hausfideikommiss wächst zu Alles, was der König während seiner Regierung aus irgend einem Privatvermögen oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben und worüber er unter den Lebenden nicht disponirt, in gleichen dasjenige Vermögen, das der König vor der Bestimmung des Thrones besessen, und das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, wenn von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist. Das königliche Hausfideikommiss ist Eigentum des königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber nach der für die Krone bestimmten Successionsordnung auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königsreiches Sachsen über. Es ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung

an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle. Privatvermögen des Königs ist Alles, was er vor der Bestimmung des Thrones besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe, wie schon oben bemerkt, bei seinem Ableben dem Hausfideikommiss zu. Ueber dasjenige Vermögen, was der König während seiner Regierung aus irgend einem Privatvermögen oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht ihm freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben über fällt es ebenfalls dem Hausfideikommiss anheim. Als Civilliste bezieht der König auf Grund der Verfassung jährlich eine mit den Einnahmen auf die Dauer seiner Regierung veranschlagte Summe aus den Staatskassen zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar. Diese Summe ist als Äquivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungzeit des Königs überwiesenen Ausgaben des königlichen Domänenvermögens zu betrachten und kann weder ohne Zustimmung des Königs vermindert, noch ohne Bewilligung der Stände vermehrt, auch zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden. Die Ausgaben aus dem Domänenfonds sollen den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird. Im Jahre 1831 wurde dieselbe mit 500000 Thaler (= 1500000 M.) veranschlagt. Die Civilliste des mit Tod abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers veranschlagt ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinerung über ein neues Budget. Von der Civilliste werden bestritten die Schatzkassengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehälter und Pensionen aller königlichen Hofbeamten und Diener, ihrer Wittwen und Kinder, der gesamte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Jagd, den katholischen und evangelischen Gottesdienst, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der dem König zur freien Benutzung bleibenden Schlösser usw., endlich alle Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist. Die den Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Wittthümer und anderen vertragsmäßigen Gehältern, Hand- und Garderobengelder, werden unter Beobachtung der wegen der Sekundogenitur bestehenden Bestimmungen in das Budget aufgenommen, worüber mit den Ständen von Fall zu Fall eine feststehende Bestimmung zu verabschieden ist. Ohne Einwilligung der Stände können diese Gehältern nicht verändert werden; die Einrichtung derselben erfolgt aus den Staatskassen ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Heute Freitag ist der „Stebenkläger.“ Ein altes, aber darum nicht weniger als Wort sagt bekanntlich, daß, wenn es am Stebenklägerstag regnet, der Himmel sieben Wochen lang seine Schleusen offen hält. Das Wort ist oft genug schon zu Schanden geworden und es hat deshalb wenig praktischen Werth. Heute wars zudem recht schön, sonniges Wetter.